

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 4, 5. März 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

## Auszug aus Travel ius 4, 5. März 2010

### 5. EU-Verordnung 261/2004 – Denied Boarding Compensation

Wir haben darüber berichtet, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) Abflugverspätungen, die zu einem Zeitverlust von mehr als drei Stunden führen, analog der Flugannullierung behandelt. Das heisst, es sind Ausgleichszahlungen geschuldet. Der deutsche Bundesgerichtshof hat nun mit Urteil vom 18.2.2010 den Entscheid des EuGH umgesetzt und die betroffene Fluggesellschaft zur Zahlung der Ausgleichszahlungen verurteilt.

In der Reisebranche scheint dieses Urteil mit etwas Argwohn beurteilt zu werden. Dies muss nicht sein: Die Leistungen aus der Verordnung 261/2004 hat die ausführende Fluggesellschaft zu erbringen und nicht der Reiseveranstalter. Und der Kunde kann die Pauschalreise nicht nach 3stündiger Verspätung annullieren. Die Annullierung der Pauschalreise richtet sich nach dem Pauschalreisegesetz.

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago

[info@reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)  
[www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:  
[http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter\\_anmeldung](http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung)